

Bundeszentralamt für Steuern, 66738 Saarlouis

0B 42C1 DEC0 2D 9000 4077

DV 07.21 0,80 Deutsche Post *K4000*

*40494500*001031*



HAUSANSCHRIFT Ludwig-Karl-Balzer-Allee 2, 66740 Saarlouis

BEARBEITET VON Steuerabteilung

TEL +49 (0) 228 406 1222 FAX +49 (0) 228 406 3801 -MAIL UStKV@bzst.bund.de

www.bzst.bund.de

Betreff: Bescheid über die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Bezug:

Anlagen: Hinweise zum Umsatzsteuer-Kontrollverfahren

11917

GZ: (bei Antwort bitte angeben) St I 6 A - S 742 -c - DE3435786

Datum: 03.07.2021

für:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 27a Umsatzsteuergesetz erteile ich Ihnen folgende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.):

DE3435786

Sie ist gültig mit Wirkung vom 03.07.2021.

Folgende Daten werden im Rahmen des Bestätigungsverfahrens den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht:

Mit freundlichen Grüßen

Bundeszentralamt für Steuern

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Hinweise zum Umsatzsteuer-Kontrollverfahren

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) auf Grundlage der vom zuständigen Finanzamt übermittelten Daten. Sollten sich Ihre Daten ändern, wie z. B. durch Umzug oder Namensänderung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt mit.

Möchten Sie als Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer nicht, dass die im Bescheid genannten Daten im Bestätigungsverfahren verwendet werden, können Sie sich eine gesonderte Euroadresse anlegen lassen. Sie ist schriftlich beim BZSt zu beantragen und wird ausschließlich im Bestätigungsverfahren verwendet.

Die Gültigkeit Ihrer USt-IdNr. und die Richtigkeit Ihrer Unternehmerdaten kann in jedem EU-Mitgliedstaat überprüft und bestätigt werden. Ihre ausländische Geschäftspartnerin oder Ihr ausländischer Geschäftspartner kann sich für eine Bestätigung an die dort zuständige Behörde wenden.

Sollten Sie

- innergemeinschaftliche Warenlieferungen (§ 6a Umsatzsteuergesetz (UStG))
- innergemeinschaftliche sonstige Leistungen (§ 18b Satz 1 Nummer 2 UStG)
- Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften

durchführen bzw. ausführen, sind Sie verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung (ZM) abzugeben. Die ZM ist beim BZSt, Dienstsitz Saarlouis, bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraumes einzureichen (§18a Absatz 1 Satz 1 UStG). Ausführliche Informationen zu den elektronischen Abgabemöglichkeiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bzst.bund.de unter dem Stichwort: Zusammenfassende Meldung/Elektronische Abgabe.

01EWH202 HF 20150930